

Antworten auf Stadtratsanfragen

Dienstag, 11. August 2009

Grundschule an der Kirchenstraße – wie lange noch in der Warteschleife?

Anfrage Stadträtin Dagmar Henn (Die Linke) vom 21.4.2009

Antwort Stadtschulrätin Elisabeth Weiß-Söllner:

Am 21.04.2009 stellten Sie die Anfrage „Grundschule an der Kirchenstraße – wie lange noch in der Warteschleife?“ gemäß § 68 GeschO zu deren Fragen ich Ihnen nun wie folgt antworten möchte:

Frage 1:

Trifft es zu, dass die Stadtwerke das angrenzende Grundstück momentan nicht mehr verkaufen wollen?

Antwort:

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) hat gemeinsam mit dem Schulreferat einen Antrag auf Vorbescheid zur Klärung der Nutzungs- und Baumungsmöglichkeiten auf dem Areal an der Einsteinstraße 28 gestellt. Nach Vorliegen eines positiven Bescheides für die SWM ist der Verkauf des Stadtwerkeareals – je nach Marktlage – weiterhin vorgesehen. Der Antrag des Schulreferates zur Bebauung der städtischen Fläche mit einer Kindereinrichtung und Sporthalle wurde bereits Ende März genehmigt. Über die von den SWM beantragte Grundstücksausnutzung wurde noch nicht abschließend entschieden. Wegen verschiedener planungsrechtlicher Probleme wird die SWM demnächst einen geänderten Vorbescheidsantrag einreichen.

Frage 2:

Wie stellt sich der Bedarf der Grundschule an der Kirchenstraße augenblicklich dar?

Antwort:

Laut aktuellen Prognosezahlen sind dauerhaft etwa 60 bis 70 Erstklässler zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass die Grundschule langfristig dreizügig bleibt.

Die Hortversorgung im Grundschulsprenkel liegt bei 55 % und damit deutlich über dem stadtweiten Versorgungsdurchschnitt von 36 %. Zum Schuljahr 2009/2010 kann damit gerechnet werden, dass alle Hortinteressenten einen Platz bekommen.

Frage 3:

Welcher Raumbedarf bestünde, um an der Grundschule in der Kirchenstraße Ganztagsbetrieb alternativ zu zusätzlichen Hortgruppen zu ermöglichen?

Antwort:

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf einen gebundenen Ganztagsbetrieb, der für Ganztagsklassen an Grund- und Hauptschulen festgelegt wurde.

Für einen Ganztagsbetrieb wird benötigt

- 1 Versorgungsküche
- 1 Aufenthaltsraum
- 2 Gruppenräume

Die Mindestgröße der Räume für die Versorgungsküche und der Aufenthaltsräume für die ganztägige Betreuung ist nicht vorgegeben und wird seitens des Freistaates Bayern voraussichtlich auch im Zuge der Novellierung der SchulbauVO nicht festgelegt werden. Für die Küche kann auf Erfahrungen mit bereits bestehenden Einrichtungen zurückgegriffen werden. Als Aufenthaltsräume wurde eine Größe von 40 m² bis max. 60 m² angenommen, dies orientiert sich an der Größe für die G8-Maßnahmen. Tatsächlich können je nach Anforderung und Raumangebot auch kleinere Räume ausreichend sein (als Ausweichraum für den Unterricht sind 24 m² oder 42 m² vorgegeben).

Bei der Einführung bzw. Entstehung einer gebundenen Ganztagsschule ist allerdings zu beachten, dass sich die Schulen freiwillig in Absprache mit dem Schulreferat - F 4 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bewerben; eine Verpflichtung zur Errichtung einer Ganztagsschule besteht daher nicht.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten wurden geprüft, um die Erweiterung der Grundschule unabhängig vom Nachbargrundstück durchzuführen?

Antwort:

Seit einigen Jahren wurde immer wieder versucht, eine gemeinsame Bebauung des gesamten Geländes Stadtwerke München/Schulreferat zu erreichen. Es wurden hierzu auch öfters interessante Vorschläge vorgelegt, die sich allerdings immer wieder zerschlagen haben. Die ursprünglich angedachten Lösungen einer gemeinsamen Baumaßnahme über einen Investor waren lange Zeit wegen der technischen Abwicklung, der Kostenentwicklung und den architektonischen Entwürfen durchaus vielversprechend, auch im Sinne einer zum damaligen Zeitpunkt seitens der Stadtverwaltung favorisierten Public Private Partnership.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen im Bereich der Immobilienwirtschaft (hier dürfen wir auf einen Grundsatzbeschluss des Kommunalreferates vom 10.04./07.05.2008 zum allgemeinen Thema „Europarechtliche Anforderungen beim Verkauf von Grundstücken unter Berücksichtigung der neuesten Rechtssprechung des OLG Düsseldorf“ verweisen) hätte diese von uns und den Stadtwerken angedachte Grundstückskonstellation eine sog. Baukonzession dargestellt, für welche nach VOB/A ein formelles europarechtliches Ausschreibungsverfahren vorgenommen werden müsste. Aufgrund der diversen rechtlichen Unwägbarkeiten eines solchen Geschäftes und vor allem wegen der noch nicht geklärten Baurechtsfrage auf dem Stadtwerke-Gelände haben die SWM und das Schulreferat gemeinsam festgelegt, hinsichtlich der Bebauung und Verwertung der Grundstücke getrennte Wege zu gehen, die Planungen und Absichten aber wegen der gegenseitigen Einwirkungen (z.B. Abstandsregelungen, Leitungsrechte usw.) mit einander abzustimmen. Insoweit besteht nach wie vor ein enger Kontakt zu den SWM. Definitiv festgehalten werden kann, dass auf dem eigentlichen Schulgelände eine Erweiterung nicht möglich ist. Die jetzt beabsichtigte Bebauung ist nur möglich, wenn das alte Stadtwerkegebäude entlang des Schulhofes und das rückwärtige Hortgebäude abgebrochen werden.

Frage 5:

Wann wird die Erweiterung voraussichtlich durchgeführt werden?

Antwort:

Ein derzeitiger Grobterminplan sieht vor, dass mit einem vrsl. Baubeginn Ende 2011 und mit einer Fertigstellung Ende 2014 gerechnet werden kann.

Ein Problem bei der zeitnahen Realisierung des Bauprojektes könnte noch sein, dass das Baugrundstück im Bereich der Planfeststellung nach § 18

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 19.09.2005 für die 2. S-Bahn-Stammstrecke liegt. Dies bedeutet, dass entsprechend dem Wortlaut des einschlägigen § 19 AEG „auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden“ dürfen. Die geplanten Bauwerke stellen wertsteigernde Maßnahmen dar. Der vorliegende Vorbescheid steht somit unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Maßnahmenträger und das Eisenbahnbundesamt keine Einwände geltend machen. Positiv ist zu sehen, dass der Maßnahmenträger für die von uns geplante Maßnahme momentan aufgrund der Tiefenlage der vorgesehenen Tunnelröhren mit keiner bautechnischen Erschwerung rechnet. Auf alle Fälle können wir derzeit weiterplanen; die betroffenen Stellen wurden bereits angeschrieben.

Die Erweiterungsmaßnahme sieht zwei Baukörper vor:

- eine Einfachsporthalle mit Sportbetriebsräumen
- ein zweigeschossiges Bauwerk mit 3 Hortgruppen und Räumen für die beiden Schulen (Grundschule, Förderschule); die Entwicklung zu einer Ganztagschule kann damit aufgefangen werden.